

Zeitschrift: Centrum : Jahrbuch Architektur und Stadt
Herausgeber: Peter Neitzke, Carl Steckeweh, Reinhart Wustlich
Band: - (2002-2003)

Artikel: Europäische Charta der Menschenrechte in der Stadt
Autor: Gross, Angelika
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

um sich greift, werden überall neue Gesetze und Regelungen

Europäische Charta der Menschenrechte in der Stadt

Das Abkommen von Barcelona
Die Charta der Menschenrechte
Neue Verpflichtungen

Am 18. Mai 2000 haben die Bürgermeister einiger Dutzend Städte Europas in Saint Denis (Frankreich) die *Europäische Charta der Menschenrechte in der Stadt* verabschiedet. Sie wollten den Geltungsbereich des Abkommens ausweiten, das sie im Oktober 1998 in Barcelona unterzeichnet hatten: einige der grundlegenden Menschenrechte auf Gemeindeebene festlegen und sie in die Tat umsetzen.

Mit der Abfassung dieser *Charta* beabsichtigen die europäischen Städte, die Gründungsprinzipien der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, „auf kommunaler Ebene unmittelbar“ umzusetzen. Die Verfasser dieses Textes möchten die „Erwartungen der Bürgerschaft“ wieder ins Zentrum der Vorhaben der Städte rücken – von Städten, die sich zu bevorzugten Orten für die soziale Erneuerung entwickeln können und für die Solidarität und den Widerstand gegen eine als allzu liberal erachtete Globalisierung der Wirtschaft.

An die Männer und Frauen in den Städten

Warum brauchen wir im 21. Jahrhundert eine *Europäische Charta der Menschenrechte in der Stadt*? Die *Erklärung der Menschenrechte* (1948) ist universell. Wurde sie nicht durch viele andere Vereinbarungen gestärkt und ergänzt, die den Schutz von Rechten in verschiedenen Bereichen betonen? Die *Europäische Konvention* vom 4. November 1950 gewährleistet angemessene Rechtsverfahren. Und dennoch sind viele Rechte nicht immer „wirksam“; die Bürgerinnen und Bürger finden sich im Dschungel der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren schlecht zurecht.

Wie können diese Rechte besser garantiert werden? Wie können sie besser durchgesetzt werden? Wie können die öffentlichen Voraussetzungen für die private Zufriedenheit eines jeden besser gesichert werden?

Hier kommt die Stadt ins Spiel

Die Landbevölkerung strömt weiterhin von weiter in die Städte, viele Durchreisende müssen aufgenommen werden, auch und vor allem Ausländer (Migranten) suchen Freiheit, Arbeit, Ausbildung, Erfahrungsaustausch. Die Stadt ist zur Zukunft der Menschen geworden. Heute ist sie der Ort aller Begegnungen und aller Möglichkeiten. Sie ist das Feld, auf dem sämtliche Widersprüche ausgetragen werden, also auch alle Gefahren entstehen: Das Stadtge-

biet mit seinen unscharfen Grenzen ist der Boden, auf welchem aus Arbeitslosigkeit, Armut, Mißachtung der kulturellen Unterschiede, Diskriminierungen gedeihen – aber zugleich keimen und gedeihen dort auch die von Solidarität geprägten staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten.

Das Leben in der Stadt verlangt heute eine genauere Festlegung bestimmter Rechte, weil wir hier wohnen, hier Arbeit suchen und hier verkehren. Auch die Anerkennung neuer Rechte ist erforderlich: die Rücksichtnahme auf die Umwelt, die Gewährleistung einer gesunden Ernährung, Ruhe, die Möglichkeit, sich auszutauschen und die Freizeit zu gestalten und so weiter. Angesichts der Krise der Abgeordneten-Demokratie auf nationalstaatlicher Ebene und angesichts der Beunruhigung, die von den europäischen Bürokratien ausgeht, bietet sich die Stadt als Zufluchtsort eines neuen politischen und gesellschaftlichen Raumes an.

Hier entstehen die Voraussetzungen für eine bürgernahe Demokratie. Hier ergibt sich die Gelegenheit für eine Mitwirkung aller Stadtbewohner an einer städtischen BürgerInnengesellschaft. Wenn jedes geschriebene Recht jedem zusteht, so liegt es an allen freien und solidarischen StaatsbürgerInnen, es allen anderen gleichfalls zu gewähren.

Die Verpflichtung, die wir hier eingehen, wendet sich an die Frauen und Männer unserer Epoche. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und ihr Geltungsbereich wird von der Art und Weise abhängen, mit der die Stadtbewohner mit ihr umgehen. Sie gibt den Rahmen ab für eine Antwort auf die Erwartungen der BürgerInnen, für welche die Stadt sowohl Bühne als auch Forum ist. Diese Charta soll für die BürgerInnen, sowie für diejenigen, die sie nach subsidiärer Methode regieren, eine Sammlung von Richtlinien bilden, die es ihnen erlaubt, ihre Rechte geltend zu machen, mögliche Überschreitungen zu erkennen und ihnen Einhalt zu gebieten. Diese Richtlinien sollen Möglichkeiten zeigen, um Schwierigkeiten zu überwinden und Gegensätze, wie sie das städtische Zusammenleben eben mit sich bringt, miteinander zu versöhnen.

Der Wille: den sozialen Bindungen einen dauerhaften Platz im öffentlichen Raum zu schaffen
Der Grundsatz: die Gleichheit
Das Ziel: zunehmendes politisches Bewußtsein aller Einwohner

Die unterzeichnenden Städte
– anerkennen, daß die *Allgemeine Menschen-*

Istanbul, 2002
Foto: Elisabeth Blum



zur Unterbindung der persönlichen Bewegungsfreiheit verabschiedet [...].



rechtserklärung, das Internationale Abkommen über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Europäische Sozialcharta und die anderen internationalen Instrumente zum Schutz der Menschenrechte im gleichen Maß für die Bewohner der Städte wie für jede andere Person gelten;

– erinnern daran, daß die Menschenrechte allgemein, unteilbar und voneinander abhängig sind, daß die staatlichen Behörden für deren Gewährleistung verantwortlich sind, daß deren Anerkennung und die Mechanismen zu deren praktischer Umsetzung und für deren Schutz, insbesondere in bezug jedoch auf die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte noch ungenügend sind;

– sind davon überzeugt, daß die gute Verwaltung von Städten die Beachtung und die Gewährleistung der Menschenrechte für ausnahmslos jeden Einwohner die Förderung der Werte des sozialen Zusammenhalts und des Schutzes der Schwächsten erfordert;

– sind aus diesen Gründen von der Notwendigkeit einer *Europäischen Charta der Menschenrechte in der Stadt* überzeugt, die klar und feierlich die Grundrechte und die jedem Stadtbewohner zustehenden öffentlichen Freiheiten proklamiert. Die Charta definiert auch die Verpflichtung der städtischen Behörden, diese Rechte unter Beachtung der ihnen gemäß dem Wortlaut ihrer jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung rechtlich übertragbaren Zuständigkeiten und Gewalten zu garantieren;

– machen sich den Wortlaut der Europäischen Charta über Kommunale Selbstverwaltung zu eigen, wonach eine wirkungsvollere und bürger-nahe Gestaltung der Gemeindeverwaltung erforderlich ist, gemäß den Empfehlungen des am 17. Oktober 1998 von den Teilnehmerstädten an der Europäischen Städtekonferenz für die Menschenrechte unterzeichneten *Abkommens von Barcelona*, das eine Verbesserung des gemeinschaftlich genutzten öffentlichen Freiraums für unterschiedslos alle StaatsbürgerInnen anstrebt;

– haben gemeinsam beschlossen, folgende Verpflichtungen einzugehen:

TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. I Das Recht auf die Stadt

1. Die Stadt ist ein gemeinschaftlich genutzter Raum, der allen Bewohnern gehört. Diese haben das Recht, hier die Voraussetzungen

für ihre politische, soziale und umweltbezogene Entfaltung vorzufinden. Zugleich übernehmen sie hier ihre Solidaritätspflichten.

2. Die Gemeindebehörden fördern mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Achtung vor der Würde aller und die Lebensqualität der Bewohner.

Art. II Das Prinzip der gleichen Rechte und der Nicht-Diskriminierung

1. Die in dieser Charta aufgeführten Rechte stehen allen Personen zu, die in einer der unterzeichnenden Städte leben, unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit. Sie werden nachstehend als BürgerInnen von Städten, auch als StadtbürgerInnen bezeichnet.
2. Diese Rechte werden von den Gemeindebehörden gewährt, ohne Ansehen von Herkunft, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Glaube oder politischer Einstellung, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft oder der Einkommensverhältnisse.

Art. III Das Recht auf kulturelle, sprachliche und religiöse Freiheit

1. Alle BürgerInnen einer Stadt haben das Recht, ihre Kultur, ihre Sprache und ihren Glauben frei auszuüben. In Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungseinrichtungen sorgen die Gemeindebehörden dafür, daß Kinder, die einer sprachlichen Minderheit angehören, ihre Muttersprache erlernen können.
2. Die Gemeindebehörden garantieren die persönliche und gemeinschaftliche Gewissens- und Glaubensfreiheit aller BürgerInnen einer Stadt. Im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung tun sie alles, um dieses Recht zu gewähren, wobei sie darauf achten, daß keine Ghettos entstehen.
3. Unter Einhaltung der Trennung von Religion und Staat fördern die Städte die gegenseitige Toleranz gläubiger und nicht -gläubiger Personen, ebenso die Toleranz der verschiedenen Glaubensrichtungen untereinander.
4. Die Gemeindebehörden bewahren die Geschichte ihrer Bevölkerungsgruppen und respektieren das Andenken der Toten, indem sie Achtung und Würde der Friedhöfe sicherstellen.

Art. IV Schutz der schwächsten Gruppen und BürgerInnen

1. Die schwächsten Gruppen unter den BürgerInnen der Stadt haben Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen.

Alles, was quantifizierbar, berechenbar ist, soll sich frei bewegen –

- Die Gemeindebehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit körperlich oder geistig behinderte Personen am Leben der Stadtgesellschaft uneingeschränkt teilnehmen können. Wohnungen, Arbeitsplätze und Freizeitstätten müssen daher bestimmten Anforderungen gerecht werden. Die öffentlichen Verkehrsmittel müssen für alle zugänglich sein.
- Die unterzeichnenden Städte betreiben eine aktive Unterstützungspolitik für die schwächsten Bevölkerungsteile, indem sie jedem alle Bürgerrechte gewähren.
- Die Städte ergreifen sämtliche Maßnahmen, um die soziale Eingliederung aller BürgerInnen zu erleichtern, ohne Ansehen der Ursachen ihrer Schwäche, und sie vermeiden die Ausgrenzung von Minderheiten.

Art. V Solidaritätspflicht

Die Gemeinde wird durch gegenseitige Solidarität geeint. Die Gemeindebehörden wirken daran mit, indem sie öffentliche Dienste einrichten und deren Qualität erhalten.

Art. VI Internationale Zusammenarbeit auf Gemeindeebene

- Die Städte fördern das gegenseitige Kennenlernen der Völker und ihrer Kulturen.
- Die unterzeichnenden Städte verpflichten sich, mit den kommunalen Körperschaften in Entwicklungsländern im Bereich der städtischen Einrichtungen, des Umweltschutzes, des Gesundheits-, Erziehungswesens und der Kultur zusammenzuarbeiten und die größtmögliche Anzahl von BürgerInnen daran zu beteiligen.
- Die Städte veranlassen insbesondere die Akteure der Wirtschaft dazu, an den Kooperationsprogrammen mitzuwirken, und sie motivieren die gesamte Bevölkerung mit dem Ziel, ein Gefühl von Solidarität und vollkommener Gleichheit unter den Völkern zu entwickeln, das über die städtischen und nationalen Grenzen hinausgeht.

Art. VII Subsidiaritätsprinzip

- Das Subsidiaritätsprinzip, das die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat, Ländern und Städten bestimmt, muß ständig neu ausgehandelt werden, um zu vermeiden, daß die zentrale Staatsgewalt und die zuständigen Behörden ihre eigenen Verantwortlichkeiten auf die Städte abwälzen.
- Am Ende dieser Verhandlungen soll die Garantie stehen, daß die unterste Verwaltungsebene, weil sie der betroffenen Bevölkerung

am nächsten steht, für die öffentlichen Dienstleistungen zuständig ist. Damit soll eine möglichst hohe Effizienz erreicht werden.

TEIL 2 BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE DER LOKALEN STADTBÜRGERSCHAFT

Art. VIII Recht auf politische Mitwirkung

- Die BürgerInnen der Städte haben das Recht, durch freie und demokratische Wahlen der örtlichen Vertreter am lokalen politischen Leben teilzunehmen.
- Die unterzeichnenden Städte fördern die Ausweitung des aktiven und passiven Wahlrechts auf Gemeindeebene auch auf Ausländer, wenn sie volljährig sind, und nach Ablauf einer zweijährigen Niederlassungszeit in der Stadt.
- Auch zwischen den Wahlen wird die demokratische Mitwirkung zur Erneuerung der Gemeindeinstanzen gefördert. Dabei haben alle BürgerInnen und deren Vereinigungen freien Zugang zu öffentlichen Debatten. Sie können die Gemeindebehörden über deren Vorhaben und die Folgen für die Interessen der städtischen Allgemeinheit befragen. Sie können ihre Meinung zum Ausdruck bringen, entweder direkt über ein „Gemeindereferendum“, oder durch öffentliche Versammlungen und Bürgerinitiativen.
- Unter Anwendung des Transparenzprinzips und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften der verschiedenen Staaten werden die Mechanismen der Verantwortlichkeit für die Verwaltungsorganisation der Städte und die Arbeitsweise auf Gemeindeebene auf die gewählten Kommunalvertreter und die Gemeindeverwaltung angewandt.

Art. IX Vereinigungs-, Versammlungs- und Demonstrationsrecht

- Alle Bewohner einer Stadt genießen das Vereinigungs-, Versammlungs- und Demonstrationsrecht.
- Die kommunalen Behörden fördern das Vereinsleben als Ausdruck der Stadtbürgerschaft und gewähren die nötige Autonomie.
- Die Stadt bietet öffentliche Räume für die Organisation offener Versammlungen und informeller Treffen. Sie gewährt allen freien Zugang zu diesen Räumen unter Beachtung bestehender Regeln.

Art. X Schutz des Privat- und Familienlebens

- Die Stadt schützt das Recht auf Privat- und Familienleben und anerkennt, daß die Ach-

Istanbul, 2002
Fotos: Elisabeth Blum





- unter der Familie, in der Vielfalt ihrer gegenwärtigen Ausprägungen, ein wesentlicher Bestandteil kommunaler Demokratie ist.
2. Von ihrer Gründung an und ohne Eingriff in ihr eigenes Leben genießt die Familie den Schutz der Gemeindebehörden, die ihr auch Einrichtungen, insbesondere Wohnungen, zur Verfügung stellen. Die ärmsten Familien haben darüber hinaus Anspruch auf finanzielle Unterstützung sowie auf Einrichtungen und Dienste zur Kinder- und Altenhilfe.
 3. Jeder Einzelne hat das Recht, sich emotional der Person seiner Wahl anzuschließen und sie zu heiraten, ohne daß dieser Absicht andere Hindernisse entgegengestellt werden als die gesetzlich festgelegten.
 4. Die Gemeindebehörden entwickeln aktive Maßnahmen, um die körperliche Integrität der Familienmitglieder zu schützen, und bemühen sich, Gewalt in der Familie zu beseitigen.
 5. Unter Beachtung der Entscheidungsfreiheit in Belangen der Erziehung, des Glaubens, der Kultur und der Politik ergreifen die kommunalen Behörden sämtliche erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Ebenso fördern sie eine Erziehung auf der Grundlage der Demokratie, der Toleranz und der Möglichkeit voller Mitwirkung am Leben der Stadtgesellschaft.
 6. Die kommunalen Behörden schaffen die Voraussetzungen dafür, daß die Kinder in den Genuß einer glücklichen Kindheit kommen.

Art. XI Recht auf Information

1. Die BürgerInnen von Städten haben Anspruch darauf, über alles, was das soziale, wirtschaftliche, kulturelle und administrative Leben ihrer Stadt betrifft, informiert zu werden. Dieses Recht ist einzig begrenzt durch die Achtung vor dem Privatleben der Individuen, sowie durch den Schutz von Kindern und Jugendlichen.
2. Die kommunalen Behörden veröffentlichen die allgemeinen Informationen und sorgen für deren offene und freie Zugänglichkeit. Dazu fördern sie das Erlernen moderner Informationstechnologien, eröffnen den Zugang zu ihnen und sorgen für deren regelmäßige Aktualisierung.

TEIL 3 WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE, KULTURELLE UND UMWELTBEZOGENE RECHTE UND UMWELTRECHTE

Art. XII Allgemeines Recht auf die Sozialleistungen der Öffentlichen Hand

1. Die unterzeichnenden Städte betrachten die Sozialpolitik als einen entscheidenden Teil der Politik zum Schutz der Menschenrechte. Sie verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Sozialleistungen zu gewähren.
2. Die BürgerInnen der Stadt haben freien Zugang zu den öffentlichen Dienststellen der Gemeinde. Im Hinblick darauf bekämpfen die unterzeichnenden Städte die Privatisierung individueller Dienstleistungen der Sozialhilfe und wachen in den anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung über die Einrichtung wichtiger, qualitativvoller Dienste zu festen, lediglich die Selbstkosten deckenden Preisen.
3. Die Städte verpflichten sich, eine Sozialpolitik zu entwickeln, die den am meisten Benachteiligten zugute kommt. Im Streben nach menschlicher Würde und Gleichheit wird Ausgrenzung abgelehnt.

Art. XIII Recht auf Bildung

1. Den BürgerInnen der Stadt steht das Recht auf Bildung zu. Die Gemeindebehörden erleichtern den Zugang zur Grundschule für alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter. Sie fördern die bürgernahe Erwachsenenbildung unter Beachtung demokratischer Werte.
2. Die Städte stellen Schulräume, Erziehungs- und Kulturzentren für alle zur Verfügung oder tragen dazu bei, und fördern damit den multikulturellen Kontext und den sozialen Zusammenhalt.
3. Die Gemeindebehörden fördern durch Bildungsmaßnahmen die Entwicklung einer BürgerInnengesellschaft, die insbesondere Sexismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung strikt ablehnt.

Art. XIV Recht auf Arbeit

1. Die BürgerInnen der Städte haben das Recht, mittels einer würdigen und die Lebensqualität sichernden Beschäftigung ein ausreichendes Einkommen zu erwerben.
2. Die Gemeindebehörden tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Erhalt der Vollbeschäftigung bei. Um die Ausübung des Rechts auf Arbeit Wirklichkeit werden zu lassen, fördern die unterzeichnenden Städte die Harmonisierung von Angebot und Nachfrage nach Arbeit sowie die Requalifizierung von Arbeitnehmern durch permanente Weiterbildung. Sie entwickeln Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose.
3. Die unterzeichnenden Städte verpflichten sich, auf Gemeindeebene keinen Vertrag zu unterzeichnen, der nicht die Klauseln über

Doch die Bewegungsfreiheit für das unberechenbare Unendliche,

die Ablehnung von Kinderarbeit und die Ablehnung von Schwarzarbeit enthält, gleichgültig, ob es sich um in- oder ausländische Arbeitnehmer oder um Personen handelt, die den nationalen Gesetzen nach gültige oder ungültige Ausweispapiere besitzen.

4. Die Gemeindebehörden entwickeln in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen Mechanismen, die gleiche Arbeitsbedingungen für alle sicherstellen und jede Benachteiligung aufgrund von Staatsangehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder Behinderung bezüglich Entgelt, Arbeitsbedingungen, Mitspracherecht, Karriere und Kündigungsschutz verhindern.
5. Sie fördern die Schaffung geschützter Arbeitsplätze als Einstiegshilfen für Personen, die wieder ins Berufsleben eintreten wollen, insbesondere die Schaffung von Arbeitsplätzen in Verbindung mit Nachbarschaftsdiensten, Umweltschutz, sozialer Vorsorge und Erwachsenenbildung.

Art. XV Recht auf Kultur

1. Die BürgerInnen der Städte haben ein Recht auf Kultur in all ihren Ausdrucksmitteln, Veranstaltungsformen und Charakteristiken.
2. In Zusammenarbeit mit kulturellen Vereinigungen sowie dem privaten Sektor fördern die Gemeindebehörden die Entwicklung des städtischen Kulturlebens im Sinne der Vielfalt. Für kulturelle und soziale Aktivitäten werden den BürgerInnen der Städte geeignete öffentliche Räume zu jeweils gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt.

Art. XVI Recht auf Wohnung

1. Alle BürgerInnen der Städte haben ein Recht auf eine würdige, sichere und gesundheitsverträgliche Wohnung.
2. Die Gemeindebehörden wachen darüber, daß allen ihren BürgerInnen unterschiedslos ein ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechendes angemessenes Angebot an Wohnungen und Bezirkseinrichtungen zur Verfügung steht, darunter Einrichtungen, die die Sicherheit und die Würde von Obdachlosen sicherstellen, sowie Einrichtungen für mißhandelte Frauen und Frauen, die aus der Prostitution aussteigen wollen.
3. Die Gemeindebehörden gewährleisten Nomaden ein Aufenthaltsrecht in der Stadt unter Bedingungen, die mit der menschlichen Würde vereinbar sind.

Art. XVII Recht auf Gesundheit

1. Die Gemeindebehörden fördern den gleichen Zugang zu medizinischer Behandlung und zur Gesundheitsvorsorge für alle BürgerInnen.
2. Die Gemeindebehörden ergreifen sämtliche erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere vorbeugende Maßnahmen, oder intervenieren, falls es notwendig erscheint.
3. Die unterzeichnenden Städte tragen mit wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und städtebaulichen Maßnahmen zu einer Förderung der Gesundheit aller BewohnerInnen unter deren aktiver Beteiligung bei.

Art. XVIII Recht auf Umweltschutz

1. Die BürgerInnen der Städte haben ein Recht auf eine gesunde Umwelt. Die Stadt strebt nach Verträglichkeit zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und nachhaltigem Gleichgewicht der Umwelt.
2. Im Hinblick darauf verfolgen die Gemeindebehörden eine vorausschauende Politik der Vermeidung von Umweltbelastungen (auch durch Lärm) durch Energieeinsparung, Abfallwirtschaft, Altstoffsammlung, Wiederverwertung und Wiederaufbereitung von Abfällen. Sie bauen die Grünflächen der Städte aus und schützen sie.
3. Sie tun alles, damit die BürgerInnen die Landschaft, welche die Stadt umgibt und sie gestaltet, schätzen, ohne sie zu beschädigen. Sie setzen sich dafür ein, daß bei jedem größeren Vorhaben, das deren Umgestaltung zu Folge haben würde, die BürgerInnen befragt werden.
4. Sie entwickeln eine Bildung, die besonders auf die Achtung der Natur orientiert, vor allem bei Kindern.

Art. XIX Recht auf einen harmonischen Städtebau

1. Die BürgerInnen der Städte haben ein Recht auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die ein harmonisches Verhältnis zwischen Wohnungsbau, öffentlichen Bauten, öffentlichen Anlagen, Grünflächen und allgemein genutzten Einrichtungen sicherstellt.
2. Unter Beteiligung der BürgerInnen sorgen die Gemeindebehörden für eine städtebauliche Planung und Bewirtschaftung, die auf ein Gleichgewicht zwischen Urbanismus und Umwelt achtet.
3. In diesem Rahmen verpflichten sie sich, das Erbe der Städte an natürlichen, historischen, architektonischen, kulturellen und künstleri-

Istanbul, 2002
Fotos: Elisabeth Blum



das ein einzelnes Menschenleben darstellt, niemals!“



schen Schätzen zu bewahren und die Renovierung des bestehenden Erbes zu fördern.

Art. XX Recht auf Mobilität und Ruhe in der Stadt

1. Die kommunalen Behörden anerkennen das Recht der BürgerInnen der Städte auf Verkehrsmittel, die mit der Ruhe in der Stadt vereinbar sind. Daher fördern sie allen zugängliche, öffentliche Verkehrsmittel gemäß einem Generalplan für den innerstädtischen und den Überlandverkehr. Sie überwachen den Fahrzeugverkehr und stellen den Verkehrsfluß unter Berücksichtigung der Umwelt sicher.
2. Streng kontrolliert die Gemeinde jegliche Form von Lärmemission und Erschütterung. Sie legt Zonen fest, die ständig oder zu bestimmten Zeiten Fußgängern vorbehalten sind, und sie fördert den Gebrauch schadstoffemissionsfreier Fahrzeuge.
3. Die unterzeichnenden Städte verpflichten sich, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um diese Rechte tatsächlich umzusetzen, indem sie gegebenenfalls zu Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Unternehmen, privaten Firmen und der BürgerInnengesellschaft greift.

Art. XXI Recht auf Freizeit

1. Die Städte anerkennen das Recht der StadtbürgerInnen auf freie Zeit.
2. Die Gemeindebehörden gewährleisten qualitativ hochwertige Spielplätze, die allen Kindern ohne Diskriminierung offenstehen.
3. Die Gemeindebehörden erleichtern die aktive Teilnahme am Sport und stellen die zur Ausübung der Sportarten erforderlichen Einrichtungen allen StadtbürgerInnen zur Verfügung.
4. Die Gemeindebehörden fördern den Fremdenverkehr und achten auf die Einhaltung des Gleichgewichts zwischen den touristischen Aktivitäten der Stadt, dem Gemeinwohl der BürgerInnen und dem Schutz der Umwelt.

Art. XXII Rechte der Konsumenten

Die Städte achten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die Einhaltung des Konsumentenschutzes. Daher sichern sie bei Nahrungsmitteln die Überprüfung von Maßen und Gewichten, der Qualität und der Zusammensetzung der Produkte, ebenso wie der Genauigkeit der Angaben über die Verfallsdaten der Nahrungsmittel.

TEIL 4 RECHTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ÖRTLICHEN DEMOKRATISCHEN VERWALTUNG

Art. XXIII Effizienz der öffentlichen Dienste

1. Die Gemeindebehörden sorgen für die Effizienz der öffentlichen Dienste, passen sie den Bedürfnissen der BenutzerInnen an und achten darauf, Diskriminierung und Mißbrauch zu verhindern.
2. Die Gemeindeverwaltungen benutzen Evaluationsverfahren, die die Aktivitäten der Gemeinde bewerten, und berücksichtigen die Resultate.

Art. XXIV Das Transparenzprinzip

1. Die unterzeichnenden Städte garantieren die Transparenz der Verwaltungstätigkeit. Die BürgerInnen werden in die Lage versetzt, sich mit ihren politischen und administrativen Rechten und Pflichten durch die Veröffentlichung der Gemeindeverordnungen vertraut zu machen. Diese müssen verständlich sein und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.
2. Die BürgerInnen haben ein Recht auf Kopien der sie betreffenden Verwaltungsurkunden, außer wenn dies dem öffentlichen Interesse oder dem Recht auf die Privatsphäre Dritter zuwiderläuft.
3. Die Pflicht zur Transparenz, Bekannmachung, Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung bei der Ausübung der Gemeindegewalt betrifft
 - den Abschluß von Gemeindeverträgen zum Zweck der strikten Kontrolle der städtischen Ausgaben;
 - die Auswahl der städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Regeln für Entgelt und Zuständigkeit.
4. Die Gemeindebehörden sorgen für Transparenz sowie für eine strikte Kontrolle der Verwendung öffentlicher Gelder.

TEIL 5 MASSNAHMEN ZUR GARANTIERUNG DER MENSCHENRECHTE IN DER GEMEINDE

Art. XXV Gemeinderechtsprechung

1. Die Städte entwickeln eine Politik, um einen besseren Zugang der BürgerInnen zum Recht und zur Justiz zu sichern.
2. Die unterzeichnenden Städte fördern außergerichtliche Lösungen für Zivilstreitigkeiten, Strafsachen, Verwaltungs- und Arbeitskonflikte, indem sie öffentliche Schlichtungs-, Vergleichs-, Vermittlungs- und Schiedsgerichtsstellen schaffen.

Alain Badiou, Saint Paul. La fondation de l'universalisme, Paris (PUF) 1997, zit. nach: Alain Gresh, Die Transnationale bekämpft das Menschenrecht, Le Monde diplomatique, Nr. 5 (Mai) 1998

3. Gegebenenfalls ist die durch unabhängige Friedensrichter – von den BürgerInnen oder der Gemeindeverwaltung gewählte Ombudsleute – ausgeübte städtische Rechtsprechung befugt, bei Streitigkeiten zwischen StadtbürgerInnen und der Gemeindeverwaltung einvernehmliche Lösungen herbeizuführen.

Art. XXVI Ortspolizei

1. Die unterzeichnenden Städte fördern die Entwicklung von Korps einer höchst qualifizierten Ortspolizei. Die Polizisten setzen sich für Sicherheit und friedliches Zusammenleben ein. Sie wenden vorbeugende Maßnahmen gegen Straftaten an und wirken im Sinn einer Polizei zur staatsbürgerlichen Bildung.

Art. XXVII Vorbeugende Einrichtungen

1. Die unterzeichnenden Städte sorgen für die folgenden vorbeugenden Einrichtungen:
– soziale Mittelspersonen oder Bezugspersonen aus dem Viertel, insbesondere in sensiblen Zonen;
– städtische Ombudsleute oder ZivilverteidigerInnen als unabhängige und unparteiische Instanzen.

2. Um die Ausübung der in der vorliegenden Charta formulierten Rechte zu erleichtern und deren konkrete Anwendung der Kontrolle durch die Bevölkerung zu unterstellen, richten alle unterzeichnenden Städte eine Kommission aus StadtbürgerInnen ein, deren Aufgabe es ist, die Anwendung der Charta zu überwachen.

Art. XXVIII Steuer- und Haushaltsmaßnahmen

1. Die unterzeichnenden Städte verpflichten sich, ihr Budget so zu gestalten, daß mit den Einnahmen und Ausgaben die in der Charta erwähnten Rechte tatsächlich verwirklicht werden können. Sie können dafür das System des „Mitwirkungsbudgets“ einführen. In Quartiersversammlungen oder auch in Vereinen organisierte StadtbürgerInnen äußern so ihre Meinung über die Finanzierung von Maßnahmen, die nötig sind, um diese Rechte in der Realität umzusetzen.

2. Die teilnehmenden Städte verpflichten sich im Namen der Achtung vor der Steuergleichheit aller StaatsbürgerInnen, nicht zuzulassen, daß in ihrer Zuständigkeit stehende Zonen oder Unternehmungen von Sozial-, Steuer-, Umwelt- oder anderen Gesetzen ausgenommen sind. Sie handeln dahingehend, daß bestehende, vom Gesetz ausgenommene Zonen abgeschafft werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsgültigkeit der Charta und Durchführungsbestimmungen

1. Nach ihrer Verabschiedung steht diese Charta der individuellen Unterzeichnung durch Städte, die dieser Verpflichtung beitreten möchten, auch weiterhin offen.
2. Die Gemeinden nehmen die von der Charta vorgeschlagenen Grundsätze und Regeln sowie die Garantiemechanismen verbindlich in ihre Gemeindeordnungen auf und erwähnen die Charta ausdrücklich in diesbezüglichen Gemeindedokumenten.
3. Die unterzeichnenden Städte anerkennen die Verbindlichkeit der in der Charta erwähnten Rechte und verpflichten sich, jedes Rechtsgeschäft, insbesondere jeden Gemeindevertrag abzulehnen oder anzuzeigen, dessen Folgen die anerkannten Rechte beschneiden würden oder deren Verwirklichung hinderlich wäre. Sie handeln so, daß auch andere Rechtssubjekte den Vorrang dieser Rechte anerkennen.
4. Die unterzeichnenden Städte verpflichten sich, eine Kommission zu schaffen, die beauftragt ist, alle zwei Jahre die Anwendung die in dieser Charta anerkannten Rechte zu evaluieren und das Ergebnis zu veröffentlichen.
5. Die als Vollversammlung der unterzeichnenden Städte ins Leben gerufene Konferenz der „Städte für die Menschenrechte“ wird über die Einrichtung eines geeigneten Begleitmechanismus entscheiden, um die Akzeptanz und die korrekte Umsetzung der Bestimmungen dieser Charta durch die unterzeichnenden Städte zu überprüfen.

ZUSATZBESTIMMUNGEN

Erstens

Die unterzeichnenden Städte verpflichten sich, auf die Regierung ihres jeweiligen Staates dahingehend einzuwirken, daß die nationale Gesetzgebung die Teilnahme der ausländischen Wohnbevölkerung an den Gemeindewahlen im Sinn von Art. VIII.2 der vorliegenden Charta erlaubt.

Zweitens

Um eine gesetzliche Kontrolle der in der Charta enthaltenen Regeln zu ermöglichen, verpflichten sich die unterzeichnenden Städte, von ihrer jeweiligen Regierung und der EU zu fordern, daß die verfassungsmäßigen Menschenrechtsdeklarationen und die Europäische Menschenrechtskonvention in diesem Sinne vervollständigt werden.

Drittens

Die unterzeichnenden Städte werden Programme ausarbeiten, damit die auf der UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung von 1992 in Rio de Janeiro getroffenen Vereinbarungen zur Agenda 21 verwirklicht werden.

Viertens

Im Falle eines bewaffneten Konflikts werden die unterzeichnenden Städte für die Aufrechterhaltung der freien Verwaltung der Gemeinden und die Beibehaltung der in der Charta verkündeten Rechte sorgen.

Fünftens

Die Verpflichtung der VertreterInnen der Städte wird jeweils durch ihre Gemeinderäte für gültig erklärt. Die Gemeinderäte können dann Vorbehalte gegenüber einigen Artikeln formulieren, falls dies zur Einhaltung der eigenen nationalen Gesetze nötig ist.

Saint Denis, 18. Mai 2000

Die nachfolgend aufgeführten Städte haben die Charta unterzeichnet:

Alcala de Henares – Alcobendas – Almeria – Badalona – Bangor – Barcelona – Belfast – Cerdanyola Valles – Cubelles – Donastia San Sebastian – Esplugues de Lesbregat – Guernika – Lumo – Girona – Granollers – Irun – Korydalos – L'Hospitalet de l'Obregat – Las Casas de San Juan – Liège – Ljubjana – Lleida – Madrid – Mollet de Valles – Montauban – Mostolles – North Lanarkshire – Sabadell – Saint Denis – Santa Coloma de Garment – Santa Cruz de Tenerife – Sevilla – Tuzla – Utrera – Venezia

Aus dem Französischen von Angelika Gross, unter Mitarbeit von Katharina Stalder und Herbert Kaser

Istanbul, 2002
Fotos: Elisabeth Blum

